

Meldepflicht und Quarantäneverordnung für Hochschulangehörige bei Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus

	Fall-Nr.
<p>Krankheitssymptome Wenn Sie Symptome wie Fieber, Husten, Halskratzen, Schnupfen, Atemprobleme, Geruchs- und Geschmacksverlust, etc. haben,</p>	1
<p>Kontakt mit Infizierten Wenn Sie innerhalb der vergangenen 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde,</p>	2
<p>Rückkehr aus dem Ausland (CoronaEinreiseVO) Wenn Sie nach einem Aufenthalt aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,</p>	3
<p>Positiver PCR-Test (§ 1a Abs. 8 Nr. 1 Corona-LVO) Wird durch eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen,</p>	4
<p>Positiver Schnell- oder Selbsttest (§ 1a Abs. 8 Nr. 2 Corona-LVO) Wird durch eine Testung mittels Antigentest (Schnelltest oder Selbsttest) eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen,</p>	5



sind Sie verpflichtet,

- unter Angabe der Fall-Nummer Ihren Fall elektronisch unter coronameldung@hochschule-stralsund.de zu melden und den Campus zu verlassen und sich in den Fällen 2, 3, 4 und 5 in 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben, im Fall der Einreise ohne Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet gilt eine Dauer von 10 Tagen.
(Beendigung der Quarantäne siehe § 4 CoronaEinreiseVO und § 1a Abs. 8 Corona-LVO M-V, Ausnahmen von Quarantäne nach Kontakt siehe auch Allgemeinverfügung Absonderung und Kontaktpersonenmanagement des Landkreises V-R)
- sich in den Fällen 2, 3, 4 und 5 unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden; in Fall 3 ihre Einreise unter www.einreiseanmeldung.de zu melden.
- in den Fällen 3 und 5 sich auf eine SARS-CoV-2-Infektion testen zu lassen. Das Testergebnis des PCR-Tests muss bereits bei Einreise vorliegen. Bei der Einreise aus dem Ausland ohne Voraufenthalt in Virusvariantengebieten ist ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis ausreichend.